

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf,
Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Fröhliche Weihnachten

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest
und für das kommende Jahr 2021
Gesundheit und Glück.

Ihr Norbert Born
Bürgermeister der
Verbandsgemeinde



Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sitz: An der Hütte 1, 06311 Helbra
 Tel.: 034772 50-0
 Fax: 034772 27231
 Internet: www.verwaltungsamt-helbra.de
 E-Mail: info@verwaltungsamt-helbra.de

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag: 9.00 – 12.00 Uhr
 Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
 Mittwoch: geschlossen
 Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
 Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister
 Zi.: 304 Sekretariat 50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 305 FD-Leiterin 50-103

SG Zentrale Dienste

Zi.: 303 Allg. Verwaltung 50-151

Zi.: 317 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge,
 Bad, Kultur 50-252

Zi.: 217 Grundschulen, Wahlen 50-201

Zi.: 318 Kommunalanzeiger 50-157

SG Finanzen

Zi.: 122 Steuern 50-313

50-314

Zi.: 114, Kasse 50-301

115 50-302

50-214

Zi.: 123 Vollstreckung 50-304

50-316

Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung

Zi.: 216 FD-Leiter 50-207

SG Bauverwaltung

Zi.: 206 Beiträge, UHV 50-213

50-215

Zi.: 214, Gebäudeverwaltung 50-212

215 50-211

50-308

Zi.: 216 Straßenbeleuchtung 50-254

Zi.: 204 Wirtschaftshöfe 50-204

Zi.: 207 Bauanträge, Bauleitplanung 50-208

Zi.: 116 Liegenschaften 50-306

50-307

Zi.: 203 Straßenschäden 50-300

SG Ordnungsverwaltung

Zi.: 319 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-150

Zi.: 315 Brandschutz 50-152

Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten 50-161

50-162

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten,
 Fundbüro, Gewerbe 50-153

Zi.: 320 Allg. Ordnungsangelegenheiten 50-158

Zi.: 322 Standesamt/Friedhofswesen 50-159

Zi.: 314, Kontrolle der öffentlichen 50-154

316 Sicherheit und Ordnung 50-155

Klimaschutzmanager: **Tel.:**
 Herr Henke 50-254

Sprechzeiten Schiedsstelle: **Tel.:**
 jeden 1. Dienstag des Monats von 50-212
 16.30 – 17.30 Uhr

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf **Tel.:**
 Herr Patz 0171 6233631
 Termine nach Vereinbarung

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf **Tel.:**
 Herr Zanirato 86-220
 Dienstag: 15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a, **Tel.:**
 06528 Blankenheim 034659 60707
 Herr Strobach
 1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und
 nach Vereinbarung
 Besetzung Gemeindebüro:
 Mi., 11.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.00 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, **Tel.:**
 06295 Bornstedt 03475 633176
 Herr Rose 17.00 – 18.00 Uhr
 Mittwoch:

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra **Tel.:**
 Herr Böttge 20317
 Dienstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra **Tel.:**
 Sprechzeiten: Mo. – Fr. 82869
 9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147, **Tel.:**
 06313 Hergisdorf
 Herr Colawo
 Bis aus Widerruf ist er unter der 0171 7550133 erreichbar.
 Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld **Tel.:**
 Herr Ochsner 80-120
 Dienstag: 17.00 – 18.00 Uhr
 und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 – 10.00 Uhr
 In dieser Zeit auch telefonisch erreichbar.

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg **Tel.:**
 Herr Zinke 03475 633240
 Dienstag: 17.30 – 18.30 Uhr

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Information über Schließung und Erreichbarkeit des Verwaltungsamtes

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra hat sich aufgrund der wieder stark steigenden Infektionszahlen im Landkreis dazu entschlossen, bis **auf weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten** mehr anzubieten.

Anliegen können bis auf Weiteres nur telefonisch, auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail

(info@verwaltungsamt-helbra.de) vorgetragen werden.

Bürgerinnen und Bürger, die zwingend einen Termin im Amt benötigen, müssen diesen vorab telefonisch vereinbaren. Bitte beachten Sie, dass Sie erst zur verabredeten Terminzeit in das Verwaltungsgebäude eingelassen werden. Bei Betreten des Gebäudes wird gebeten, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Die Ansprechpartner finden Sie in gewohnter Weise in jedem Amtsblatt und auf der Internetseite der Verbandsgemeinde.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis, dass diese Maßnahme vor dem Hintergrund der aktuellen Situation im Sinne des Gesundheitsschutzes notwendig ist.

Bitte halten Sie alle sozialen Kontakte so gering wie möglich, um eine Ausbreitung des Corona-Virus zu verhindern.

Bitte beachten Sie darüber hinaus, dass das Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra in der Zeit

vom 28.12.2020 bis 30.12.2020

nicht besetzt sein wird.

Ab 04.01.2021 stehen wir Ihnen wieder gern für Terminvereinbarungen zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis. Halten Sie durch und bleiben Sie vor allem gesund!



Norbert Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Gemeinde Blankenheim

Bekanntgabe des Beschlusses aus der Gemeinderatssitzung Blankenheim am 26.10.2020

Öffentlicher Teil:

Im öffentlichen Teil der letzten Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Auftragsvergabe Instandsetzung Kreisfelder Weg, Ostast, Teil 1 **Vorlage: BLA/BV/020/2020**

Der Gemeinderat beschließt, dem Bieter Nr. 1 in diesem Jahr einen Teilauftrag für die Instandsetzung des Kreisfelder Weges, Ostast, erster Abschnitt, zu erteilen.

Fördermaßnahme zum Teilhabechancengesetz gemäß § 16i SGB II

Vorlage: BLA/BV/021/2020

Der Beschluss wurde gefasst.

Gemeinde Bornstedt

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Bornstedt aus der Sitzung vom 02.11.2020

Öffentlicher Teil:

Klage gegen Kreisumlage 2020

Vorlage: BOR/BV/016/2020

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen und zu bevollmächtigen, gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2020 des Landkreises Mansfeld-Südharz Klage beim Verwaltungsgericht Halle zu erheben.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Hergisdorf aus der Sitzung vom 11.11.2020

Öffentlicher Teil:

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hergisdorf

BV/019/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf beschließt die Hundesteuersatzung für die Gemeinde Hergisdorf in der vorliegenden Fassung.

Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2021

BV/022/2020

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hergisdorf für das Haushaltsjahr 2021.

Das Konsolidierungskonzept wird entsprechend fortgeführt.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe von Bauleistungen

BV/020/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Vergabe der Wohnungsverwaltung der Gemeinde Hergisdorf

BV/023/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Grundstücksverkauf Flur 9, FS 630

BV/021/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Hundesteuersatzung der Gemeinde Hergisdorf

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

(1) Die Gemeinde Hergisdorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

(2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Gemeinde Hergisdorf, die älter als 3 Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2

Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Als Halter eines Hundes gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

1. für jeden Hund, der nicht unter § 3 Abs. 2 bis 4 fällt 60 EUR
2. für jeden gefährlichen Hund 300 EUR

(2) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sowie gemäß § 3 Abs. 3 HundGefG sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall von der zuständigen Behörde festgestellt wird.

Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere:

1. Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind, Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
2. Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben, oder
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(3) Hunderassen die gemäß § 1 HundVerbrEinfG als gefährlich eingestuft werden, sind: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

(4) Bei den in Absatz 2 genannten Hunden wird die Eigenschaft eines gefährlichen Hundes solange vermutet, bis der Hundehalter die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten gemäß Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren LSA durch einen Wesenstest nachweisen lässt. Dieser ist durch eine anerkannte sachverständige Person oder Einrichtung durchführen zu lassen. Ist nachgewiesen, dass der Hund bei einem Wesenstest keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier zeigte, unterliegt der Hund dem normalen Steuersatz nach § 3 Abs. 1 Punkt 1.

(5) Ist die Rasse eines Hundes nicht eindeutig bestimmbar, ist eine ordnungsbehördliche Bescheinigung (Tierarzt oder Veterinäramt) vorzulegen.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als drei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen oder nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland besteuert sind.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden sowie Hunde, die als Melde-, Schutz- und Fährtenhunde verwendet werden und ein entsprechendes Prüfungszeugnis besitzen;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen oder in Verwahrungsanstalten der Kommune oder privaten Verwahrungsanstalten vorübergehend untergebracht sind;
6. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Behinderter und hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.
7. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 wird keine Befreiung gewährt.

§ 5

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von:

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen;
3. Hunden, deren Halter einer Hundesparte angehören und sich im freizeitsportlichen Bereich betätigen;
4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen;
5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen

für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

(1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden;
3. Steuerbefreiungen nach § 4 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden für Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht gewährt.
4. Steuerermäßigung oder -befreiung wird von dem Monat an gewährt, in dem der Antrag gestellt wurde.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen Absatz 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird. Im Falle des § 2 Abs. 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

Sie beginnt für Hunde, die 3 Monate alt geworden sind, frühestens mit dem ersten des Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet ist oder der Halter verzieht.

Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bekannt wurde.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats.

(5) Bei Wegzug eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Hundesteuermarken und Chip

(1) Für jeden Hund wird eine gemeindebezogene Hundesteuermarke, welche mit laufender Nummer versehen ist, ausgegeben und hat ihre Gültigkeit für die Dauer der Hundehaltung.

(2) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Hundesteuermarke grundsätzlich (dem Fachdienst Finanzen) der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf, zurückzugeben.

(3) Die gültige Hundesteuermarke muss am Hund sichtbar befestigt sein.

Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf, die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter des eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen in Kenntnis gesetzt werden. Die entstandenen Kosten hat der Halter zu tragen.

(4) Bei Verlust der Hundesteuermarke wird gegen ein Entgelt eine Ersatzmarke ausgegeben.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten nicht für Hunde, die nach dem 01.03.2009 geworfen wurden. Zur Kennzeichnung gelten die Regelungen des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren Land Sachsen-Anhalt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

(2) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

(3) Bei Anmeldung des Hundes oder auf Antrag kann die Hundesteuer jährlich in einem Betrag gezahlt werden. Fälligkeitstag ist dann der 01.07. des jeweiligen Jahres.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 14 Tagen bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf, anzumelden.

Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 2 nach Ablauf des dritten Monats.

(2) Die Abmeldung eines Hundes hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung, so hat der Hundehalter das innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf, auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen

Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf, übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall, zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf, zu richten.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf, ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen Personen bezogenen Daten, die beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind, sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden zulässig. Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, im Namen und im Auftrag der Gemeinde Hergisdorf, darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 13

Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen diese Hundesteuersatzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG LSA) in der jeweils geltenden Fassung und werden als diese geahndet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Hergisdorf vom 26.09.2001 sowie die 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 30.01.2002 außer Kraft.

Hergisdorf, den 19.11.2020

Colawo
Bürgermeister



Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Wimmelburg aus der Sitzung vom 05.11.2020

Öffentlicher Teil:

Klage gegen Kreisumlage 2020

BV/022/2020

Der Gemeinderat beschließt, den Bürgermeister zu beauftragen und zu bevollmächtigen, gegen den Festsetzungsbescheid zur Kreisumlage 2020 des Landkreises Mansfeld-Südharz Klage beim Verwaltungsgericht Halle zu erheben.

Grundsatzbeschluss zur Ersatzbeschaffung eines Radladers

BV/023/2020

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg stimmt einer Ersatzbeschaffung eines Radladers zu.

Nichtöffentlicher Teil:

Vergabe der Wohnungsverwaltung der Gemeinde Wimmelburg

BV/025/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Grundstücksverkauf Teilfläche Flur 10, FS 4/12 (Platz der LPG)

BV/021/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Grundstücksverkauf Flur 9, FS 79/202 (Dorfbreite)

BV/024/2020

Der Beschlussvorlage wurde zugestimmt.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Allgemeinverfügung zur Festlegung von Gebieten nach § 121 des Strahlenschutzgesetzes (Radonvorsorgegebiete)

- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 3. November 2020 - 40327/1-12 -

Aufgrund der Zuständigkeit für die Festlegung von Gebieten nach § 121 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966), zuletzt geändert durch Artikel 248 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Atom- und Strahlenschutzrecht (AtZustVO) vom 25.10.2019 (GVBl. LSA S. 916) ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra im Landkreis Mansfeld-Südharz wird als Gebiet nach § 121 StrlSchG (Radonvorsorgegebiet) festgelegt.
2. Die Allgemeinverfügung gilt als am 30.12.2020 öffentlich bekannt gegeben und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Begründung

Radon ist ein sehr bewegliches, radioaktives Edelgas, das durch den Zerfall von Uran, Radium und Thorium entsteht. Uran, Radium und Thorium befinden sich in natürlicher Form in Böden und Gesteinen. Radon wird aus dem Gestein und Boden freigesetzt, kann sich in Gebäuden ansammeln und das Lungenkrebsrisiko bei den Bewohnern erhöhen.

Nach § 121 Abs. 1 StrlSchG legt die zuständige Behörde Gebiete fest, für die erwartet wird, dass die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen einen sogenannten Referenzwert überschreitet. Dieser Referenzwert liegt nach § 124 StrlSchG für Aufenthaltsräume und nach § 126 StrlSchG für Arbeitsplätze in Innenräumen bei 300 Becquerel je Kubikmeter.

Nach § 153 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2034, 2036) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 748) hat die Festlegung auf einer wissenschaftlichen Methode zu basieren, die auf geeigneten Daten wie insbesondere geologischen Daten, Messdaten der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Bodenluft, Messdaten der Bodenpermeabilität, Messdaten zur Radon-222-Aktivitätskonzentration in Aufenthaltsräumen oder an Arbeitsplätzen sowie Fernerkundungsdaten beruht.

Lässt die Auswertung der Daten eine Vorhersage zu, dass auf mindestens 75 Prozent des auszuweisenden Gebietes der Referenzwert in mindestens zehn Prozent der Anzahl der Gebäude überschritten wird, darf die Behörde nach § 153 Abs. 2 StrlSchV

davon ausgehen, dass die Radon-222-Konzentration in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden überschritten wird. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann eine Festlegung als Radonvorsorgegebiet auch dann erfolgen, wenn nicht mindestens 75 Prozent des auszuweisenden Gebiets betroffen sind.

Für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra sind diese Bedingungen erfüllt, so dass sie als Radonvorsorgegebiet festzulegen ist.

Die gemäß § 121 Abs. 1 StrlSchG zu treffenden Prognosen basieren auf der Prognosekarte des geogenen Radonpotentials 2020 des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS), auf der Kenntnis der Geologie der jeweiligen Gebiete und der wertenden Betrachtung der vorhandenen geologischen Formationen, auf den Daten der Prognose der Radon-222-Konzentration in der Bodenluft durch das Bundesamt für Strahlenschutz, auf den vorhandenen Daten aus Messungen der Radon-222-Konzentration in der Bodenluft an einzelnen Messpunkten innerhalb des Gemeindegebietes und aus den Messungen der Radon-222-Konzentration in Innenräumen, auf der wertenden Betrachtung der vorhandenen geologischen Formationen und weiteren örtlichen Faktoren.

Die benannten Daten und Kenntnisse wurden ausgewertet. Auf dieser Auswertung beruht die getroffene Prognose, dass in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in einer beträchtlichen Zahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen den Referenzwert nach § 124 oder § 126 StrlSchG überschreitet.

Für die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra ergibt sich, dass die vorhandenen Messungen der Radon-222-Konzentration in Innenräumen in 46 % der Messungen teils deutlich über dem Referenzwert liegen. Nach der Prognosekarte des geogenen Radonpotentials des BfS ergibt sich zwar nur ein durchschnittlicher Wert von 24. Dem stehen allerdings die massiven Überschreitungen des Referenzwertes in Innenräumen gegenüber. Diese lassen sich zum Teil durch anthropogene Faktoren erklären. Durch die frühere Bergbautätigkeit und die daraus folgende Industrie wird die Radonexhalation begünstigt. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Abraum- und Schlackehalden bieten ein erhöhtes Uranpotential und begünstigen so ebenfalls die Radonexhalation. Darüber hinaus ist in früheren Zeiten Material dieser Halden zum Straßen- und Hausbau verwendet worden, was ebenso zu einer erhöhten Radonbelastung

in Innenräumen führt. Auch die Geologie des Zechsteins, die sich von Nord nach Süd durch das Gemeindegebiet zieht, bietet ein erhöhtes Potential für Radonexhalation. Messungen der Gammastrahlungs-Ortsdosisleistungen ergaben – im Rahmen der natürlichen Radioaktivität – erhöhte Werte, welche diese Annahme ebenso stützen.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten und Kenntnisse ergibt sich, dass davon ausgegangen werden muss, dass in einer beträchtlichen Anzahl von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen eine Überschreitung des Referenzwertes zu erwarten ist. Demnach ist die Gemeinde Mansfeld als Gebiet nach § 121 Abs. 1 StrlSchG (Radonvorsorgegebiet) auszuweisen.

Die Festlegung des Radonvorsorgegebietes erfolgt nach § 153 Abs. 3 StrlSchV innerhalb der im Land bestehenden Verwaltungsgrenzen. Als Verwaltungsgrenzen kommen hier alternativ die Grenzen des Landkreises, der Einheitsgemeinden, der Verbandsgemeinden oder deren Mitgliedsgemeinden (§ 12 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)) in Betracht. Führt die gemäß § 121 Abs. 1 StrlSchG zu treffende Prognose nicht zu einer Festlegung eines Landkreises als Radonvorsorgegebiet, so ist eine Festlegung in den Grenzen der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinden oder der Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinden zu prüfen und gegebenenfalls vorzunehmen.

Aus dem Grundsatz des Strahlen- und Gesundheitsschutzes leitet sich die Pflicht zur Prävention in den §§ 121 ff StrlSchG ab. Diese Verpflichtung würde jedoch unterlaufen werden, wenn die Gebiete nur groß genug gewählt würden, um eine Festlegung des Gebietes als Radonvorsorgegebiet nur aufgrund der dann nicht erfüllten Bedingung der Betroffenheit von 75% des Gebietes auszuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn im betroffenen Gemeindegebiet signifikante Werte der vorstehend genannten Datengrundlagen zu verzeichnen sind, die nach Maßnahmen verlangen. Der Landkreis Mansfeld-Südharz ist nicht in seiner Gesamtheit als Radonvorsorgegebiet festzulegen. Die vorstehende Festlegung erfolgt daher auf Gemeindeebene.

Eine Festlegung auf Ebene der einzelnen Mitgliedsgemeinden ist nach den vorliegenden Daten nicht angezeigt. Auch für die Mitgliedsgemeinden Bornstedt und Blankenheim, für deren Gebiet keine Innenraummessungen vorliegen, ist eine erhöhte Radon-222 Konzentration in Innenräumen nicht auszuschließen sondern eher - auch mit Blick auf die auch dort erhobe-

nen, erhöhten Gammastrahlungswerte - zu prognostizieren. Dies ergibt sich u.a. aus der Geologie in Form des potentiell uranverdächtigen Homburger Sattels, der auch das Gebiet der Mitgliedsgemeinden Bornstedt und Blankenheim betrifft.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846) öffentlich bekannt gegeben, da die Einzelbekanntgabe gegenüber allen von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen (u.a. Grundstückseigentümer und Unternehmer in den ausgewiesenen Gebieten) bereits aufgrund ihrer hohen Zahl unzulässig ist. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt ortsüblich durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der ausgewiesenen Gemeinden. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG wird der Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe der Allgemeinverfügung auf den 30.12.2020 festgelegt, um vor oder im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Wirksamwerden der Bekanntgabe eine Kenntnisnahme der Allgemeinverfügung auch über die örtlichen Amtsblätter zu ermöglichen.

Hinweise

Wer in dem festgelegten Gebiet ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen errichtet, hat nach § 123 Abs. 1 StrlSchG geeignete Maßnahmen zu treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Das Nähere regelt § 123 StrlSchG in Verbindung mit § 154 StrlSchV.

Wer für einen Arbeitsplatz in einem Innenraum verantwortlich ist, hat innerhalb von 18 Monaten nach Bekanntmachung dieser Verfügung Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentrationen zu veranlassen. Das Nähere regeln die §§ 126 bis 131 StrlSchG in Verbindung mit §§ 155 bis 158 StrlSchV. Zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften ist das Landesamt für Verbraucherschutz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle erhoben werden.

Magdeburg, 3. November 2020

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Im Auftrage

Bernd Köhler

Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen



Redaktionsschlusstermine und Erscheinungstage für den Helbraer Kommunalanzeiger 2021

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Januar 2021	22.12.2020	13.01.2021
Februar 2021	29.01.2021	10.02.2021
März 2021	26.02.2021	10.03.2021
April 2021	31.03.2021	14.04.2021
Mai 2021	29.04.2021	12.05.2021
Juni 2021	28.05.2021	09.06.2021
Juli 2021	02.07.2021	14.07.2021
August 2021	30.07.2021	11.08.2021
September 2021	27.08.2021	08.09.2021
Oktober 2021	01.10.2021	13.10.2021
November 2021	29.10.2021	10.11.2021
Dezember 2021	26.11.2021	08.12.2021

Öffnungszeiten Gemeindebibliothek Helbra, Schulstraße 28

Mittwoch: 14:00 – 18:00 Uhr

Am 23.12.2020 bleibt die Bibliothek geschlossen.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Mittwoch, dem 13. Januar 2021

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Dienstag, der 22. Dezember 2020

Anzeigenschluss:
Montag, der 4. Januar 2021, 9.00 Uhr

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Verbandsgemeinde**

Sitzung des Verbandsgemeinderates am 10.12.2020 um 18.30 Uhr

- **Gemeinde Benndorf**

Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2020 um 18.00 Uhr

- **Gemeinde Blankenheim**

Sitzung des Gemeinderates am 14.12.2020 um 19.00 Uhr

- **Gemeinde Klostermansfeld**

Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2020 um 18.00 Uhr

Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de -> Sitzungsdienst -> Bürger-Infoportal

Stellenausschreibung*

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (ca. 15.000 Einwohner) beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet eine Stelle als

SB Zentrale Dienste

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden zu besetzen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u. a.:

- Vorbereitung, Organisation einschließlich Teilnahme und Nachbereitung von Sitzungen der Gemeinderäte bzw. Ausschüsse, Besprechungen und Veranstaltungen
- zentrale Beschaffungsstelle für Büroinventar und Büromaterial
- Inventarverantwortung
- allgemeine Vertretung der Poststelle

Erwartet wird von Ihnen:

- mindestens abgeschlossene Berufsausbildung zum Kaufmann für Büromanagement bzw. Abschluss zum Kaufmann für Bürokommunikation bzw. Bürokauffrau/-mann oder abgeschlossene Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten bzw. erfolgreich abgeschlossene Prüfung im Beschäftigten-/Angestelltenlehrgang I
- einschlägige Berufserfahrung
- sichere und anwendungsbereite PC-Kenntnisse, insbesondere in Microsoft-Office
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten auch in den Abendstunden
- gute Ausdrucksweise in mündlicher und schriftlicher Form
- Belastbarkeit und Engagement
- Führerschein Klasse B
- Freundliches und sicheres Auftreten

Wir bieten Ihnen:

- eine interessante und vielseitige Tätigkeit

- eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe 5 TVöD bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen
- Sozialleistungen im öffentlichen Dienst

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung, die Sie bitte bis zum 04.01.2021 an folgende Adresse richten:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Personal 11.11.04/Zentrale Dienste
An der Hütte 1
06311 Helbra

*Hinweise zur Stellenausschreibung:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Stellenausschreibung*

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra (ca. 15.000 Einwohner) beabsichtigt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbesetzt eine Stelle als

SB Systemadministration

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden zu besetzen.

Zu den Aufgabenschwerpunkten gehören u. a.:

- Koordinierung, Beschaffung, Einrichtung, Administration und Systembetreuung der Hardware zur Absicherung der Funktionalität der IT-Systeme
- Betreuung von Netzwerk und Serverstruktur
- Organisation, Durchführung und Kontrolle der Datensicherheit
- Installation, Pflege und Anpassung der vorhandenen Software
- Anwenderschulung und -betreuung von Fachverfahren
- Administrative Betreuung der IT-Systeme in den Außendienstorten z. B. Schulen, Kitas und Feuerwehren inkl. Schaffung von verschlüsselten, sicheren Datenverbindungen
- Dokumentation bestehender und neu eingeführter Systeme und Verfahren

Erwartet wird von Ihnen:

- abgeschlossenes Studium (Fachhochschul- bzw. Hochschulstudium) der Fachrichtung Informatik
- einschlägige Berufserfahrung
- gute Auffassungsgabe, analytisches, strukturiertes Denkvermögen, lösungsorientierte sowie selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten
- Führerschein Klasse B

Wir bieten Ihnen:

- eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und Sozialleistungen im öffentlichen Dienst

- eine verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Beschäftigung
- Möglichkeit der aktiven Mitgestaltung von IT-Konzepten, Prozessen und neuer Systeme

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre ausführliche schriftliche Bewerbung, die Sie bitte bis zum 04.01.2021 an folgende Adresse richten:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Personal 11.11.04/Systemadministration
An der Hütte 1
06311 Helbra

*Hinweise zur Stellenausschreibung:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Stellenausschreibung*

Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra schreibt zum Ausbildungsbeginn 01.08.2021 einen

Ausbildungsplatz für einen Verwaltungsfachangestellten

aus.

Ausbildungsdauer: 3 Jahre

Ausbildungsorte: Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Helbra

Berufsbildende Schule „Friedrich List“, Halle

Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V.

Voraussetzungen: Realschulabschluss

Neben einem guten Abschluss der Realschule und einer guten Allgemeinbildung erwarten wir insbesondere in den Fächern Mathematik und Deutsch gute Kenntnisse.

Als Bewerber sollten Sie zudem über eine gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise verfügen und Interesse an verwaltungstechnischen Abläufen haben. Grundkenntnisse im Umgang mit dem Computer sind ebenfalls wünschenswert. Wenn Sie sich darüber hinaus durch Zielstrebigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Engagement und Freundlichkeit auszeichnen, senden Sie uns eine schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (u. a. Lebenslauf, Zeugnisse) bis zum 04.01.2021 an die

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Personalangelegenheit
„Bewerbung Ausbildung 2021“
An der Hütte 1
06311 Helbra

*Hinweise zur Stellenausschreibung:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird in der Stellenausschreibung bei personenbezogenen Angaben die männliche Form gewählt. Personenbezogene Bezeichnungen in dieser Stellenausschreibung gelten jedoch gleichermaßen in weiblicher, männlicher und diverser Form.
2. Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Ansonsten werden die Unterlagen 6 Monate nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.
3. Die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von Bewerberdaten sind auf unserer Homepage unter www.verwaltungsamt-helbra.de zu finden.

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben, Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße, 06295 Lutherstadt Eisleben, Tel.: 03475 602695
 in der Region Hettstedt, Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2, 06333 Hettstedt, Tel.: 03476 812310
 in der Region Sangerhausen Karl-Liebknecht-Straße 31, 06526 Sangerhausen, Tel.: 03464 572407

Voranmeldungen notwendig, damit Sie nicht umsonst zu uns kommen!

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Dezember 2020/Januar 2021

Kursnummer Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:		
10112 Senioren am Steuer (kostenfreies Angebot des ADAC)	am 10.12.2020 - 16:00 Uhr	Hettstedt
Kunst/Kultur/Handwerk:		
20010 Nähen für Einsteiger	ab 14.01.2021 - 18:00 Uhr	Eisleben
22402 Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop	ab 14.01.2021 - 17:30 Uhr	Hettstedt
20300 Keramikkurs - kreativ entspannen	ab 11.01.2021 - 17:00 Uhr	Eisleben
22404 Fotoclub mit Kamera und Adobe Photoshop	ab 21.01.2021 - 17:30 Uhr	Eisleben
22603 Dias und Negative scannen und digitalisieren	ab 20.01.2021 - 14:00 Uhr	Hettstedt
Gesundheit:		
30244 Hatha Yoga	ab 19.01.2021 - 17:00 Uhr	Hettstedt
30245 Hatha Yoga	ab 19.01.2021 - 19:00 Uhr	Hettstedt
31012 Gymnastik für Jedermann	ab 14.01.2021 - 18:00 Uhr	Hettstedt
31011 Gymnastik für Jedermann	ab 11.01.2021 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
32023 Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 21.01.2021 - 18:00 Uhr	Eisleben
32024 Einführung in das Thema Hypnose mit Selbsthypnose	am 18.01.2021 - 18:00 Uhr	Online
30700 Stimme und Ausstrahlung	ab 15.01.2021 - 16:30 Uhr	Sangerhausen
31930 AROHA	ab 20.01.2021 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
Computer:		
50102 Computer von Anfang an - Windows10	ab 11.01.2021 - 14:00 Uhr	Eisleben
51053 Tablet- und Computerclub	ab 13.01.2021 - 15:30 Uhr	Hettstedt
52511 Tabellenkalkulation mit Excel	ab 05.01.2021 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
53313 Grundlagen der Bildbearbeitung mit Adobe Photoshop CS6/Elements	ab 15.01.2021 - 17:00 Uhr	Eisleben

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden? Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

Neue Website der Tourist-Information Lutherstädte Eisleben & Mansfeld

Mit einer neuen Website präsentiert sich der „Tourist-Information Lutherstadt Eisleben & Stadt Mansfeld e. V.“ seinen Gästen. Die neue Homepage ist seit dem 31.10.2020 online. Durch das wertigere und modernere Aussehen ist die Seite nun insbesondere für den Kulturtourismus ansprechender.

„Neue Fotos, eingebundene Videos und viele Ausflugstipps laden die Besucher der Website ein, sich ausführlich über den nächsten Ausflug in die Lutherstädte Eisleben und Mansfeld zu informieren“, erzählt Christina Ilkenhans, Mitarbeiterin der Tourist-Information Lutherstädte Eisleben & Mansfeld.

Unter den vier Kategorien Geschichte & Reformation, Kunst & Kultur, Natur & Abenteuer sowie Genuss & Wellness können Gäste, aber auch Einheimische, die Vielfalt der Region Mansfeld-Südharz entdecken.

Die neue Website der Tourist-Information Lutherstädte Eisleben & Mansfeld ist unter www.lutherstaedte-eisleben-mansfeld.de erreichbar.

„Gerne möchten wir auch die Pressemeldung nutzen um der Stadtwerke Lutherstadt Eisleben GmbH für das Sponsoring zu danken und natürlich auch der Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH, ohne die das Vorhaben nicht in der nun erreichten Form umsetzbar gewesen wäre“, so Christina Ilkenhans.

- **Herausgeber:**
Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:** der Verbandsgemeindebürgermeister
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

FD Bau- und Ordnungsverwaltung

Kartierung von Arten und Lebensräumen/ Biotopen in der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra

Bekanntmachung

Das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) als die nach § 2 Nr. 1 und 4 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) für Naturschutz zuständige Fachbehörde beabsichtigt, die Kartierung und Bewertung von Arten, Biotopen und Lebensraumtypen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung nachfolgender Aufgaben stehen:

- Artikel 6 und 17 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/105/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Beobachtung von Natur und Landschaft als Landesaufgabe, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen
- Untersuchungen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1, 30-33, 37-39 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 21-23, 25, 28 NatSchG LSA.

In der Gebietskörperschaft: Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra werden im Rahmen landesweiter Untersuchungen in der Zeit von 2021 bis 2025 Kartierungen sowie das Monitoring aller in Sachsen-Anhalt relevanten Tierarten, Pflanzenarten und Biotope/Lebensraumtypen sowie Untersuchungen zur Erstellung von Naturschutzfachplanungen durchgeführt.

Aufgrund des behördlichen Auftrags sind das Betreten von Feld und Wald gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt (LWaldG) sowie das Befahren von Feld- und Waldwegen zur Erfüllung der gestellten Aufgabe mit PKW gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 LWaldG zu gestatten.

Den Beauftragten der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) ist der Zutritt zu Grundstücken zum Zwecke von Erhebungen im Zusammenhang mit diesen Geländekontrollen auf der Grundlage der vorgenannten Vorschriften in Verbindung mit § 30 NatSchG LSA und § 65 Abs. 3 BNatSchG zu gestatten.

Hinweis:

Bei den wahrzunehmenden Aufgaben handelt es sich um eine Erfassung des Ist-Zustandes der Natur, grundsätzlich im nicht eingezäunten Bereich; Veränderungen an den Grundstücken sind damit nicht verbunden.

Über die Kartierungsplanung informieren wir auch auf unserer Homepage www.lau.sachsen-anhalt.de im Verzeichnis Naturschutz, Unterverzeichnis Kartierung und Bewertung.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke werden gebeten, die Kartierungsarbeiten zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, solche Maßnahmen des Naturschutzes wie Prüfungen, Vermessungen, die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenuntersuchungen sowie sonstige Arbeiten und Besichtigungen im Rahmen des Betretungsrechts des § 30 NatSchG LSA i.V. m. § 23 Absatz 2 Satz 2 LWaldG zu dulden.

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle (Saale)

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren



Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Herr Karl-Heinz Lüttge	zum 70. Geburtstag
Frau Doris Wege	zum 70. Geburtstag
Frau Rita Blesse	zum 80. Geburtstag
Frau Ingrid Kommer	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Brigitte Nüsser	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Holger Ecke	zum 75. Geburtstag
Frau Helgard Fiedler	zum 75. Geburtstag
Frau Renate Lubinski	zum 80. Geburtstag
Herr Ulrich Becker	zum 80. Geburtstag
Herr Jürgen Müller	zum 80. Geburtstag
Frau Christa Breitenbach	zum 80. Geburtstag
Frau Elli Jessat	zum 85. Geburtstag
Frau Irene Schuhmann	zum 85. Geburtstag
Frau Gertraud Born	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Ursula Rose	zum 70. Geburtstag
------------------	--------------------

Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Waltraud Gödicke	zum 85. Geburtstag
-----------------------	--------------------

Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Herr Reinhard Frötschner	zum 70. Geburtstag
Herr Lothar Maar	zum 70. Geburtstag
Frau Irmgard Hausen	zum 75. Geburtstag
Frau Hannelore Margenburg	zum 75. Geburtstag
Frau Jutta Bellmer	zum 75. Geburtstag
Frau Ingrid Scherr	zum 80. Geburtstag
Herr Lothar Pehle	zum 80. Geburtstag
Frau Edda Paoli	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Hundt	zum 80. Geburtstag
Frau Christel Eberlein	zum 80. Geburtstag
Herr Werner Jänsch	zum 80. Geburtstag
Herr Heinz Kaminsky	zum 85. Geburtstag
Frau Ilse Reinhardt	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Christine Köppert	zum 70. Geburtstag
Herr Ronald Böhme	zum 70. Geburtstag
Herr Rolf Bruder	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Joachim Bergmann	zum 70. Geburtstag
Frau Gertraud Müller	zum 70. Geburtstag
Frau Christel Hörning	zum 80. Geburtstag
Frau Irmtraud Springsguth	zum 85. Geburtstag

Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Herr Torsten Apitzsch	zum 70. Geburtstag
Frau Ursula Apitzsch	zum 70. Geburtstag
Herr Friedrich Probst	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Bierbaß	zum 70. Geburtstag

Frau Doris Wölfer	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Gäbelein	zum 75. Geburtstag
Herr Gerhard Proksch	zum 80. Geburtstag
Herr Otto Hensel	zum 85. Geburtstag
Herr Gerhard Klimek	zum 85. Geburtstag
Frau Christa Siebenhüner	zum 85. Geburtstag
Herr Egon Pleyer	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Dezember den Senioren

Frau Christine Schmoltd-Wagner	zum 70. Geburtstag
Frau Christina Ludwig	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Laufer	zum 80. Geburtstag
Frau Gisela Gitzke	zum 85. Geburtstag



Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

*Roswitha und Klaus-Dieter Röthel aus Blankenheim,
Heidrun und Johann Herbeck aus Helbra
und*

*Edeltraud und Reinhard Werther aus Hergisdorf OT
Kreisfeld,
welche im **Dezember** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“
feiern.*

*Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Roselinde und Karl Brackmann aus Ahlsdorf,
Juritta und Otto Schönert aus Benndorf
und*

*Renate und Horst Dettler aus Wimmelburg,
welche im **Dezember** das Fest der
„**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.*

*Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Regina und Gerhard Sonderhoff aus Benndorf,
welche im **Dezember** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“
feiern.*



Vereine melden sich zu Wort

Spendenaufwurf durch und nach Absage aller Nikolausfahrten

Da in diesem Jahr nun auch alle Veranstaltungen der Mansfelder Bergwerksbahn zu Nikolaus auf Grund der anhaltenden Corona-Pandemie und der damit verbundenen Verordnungen und Maßnahmen vollumfänglich ausgefallen sind, hat sich der Verein entschieden, einen Spendenaufwurf zum Erhalt der Mansfelder Bergwerksbahn zu starten.

„Die Absage aller Veranstaltungen ist für uns mit großen Umsatzeinbußen verbunden, dennoch geht die Gesundheit der Fahrgäste und unseres Personals natürlich vor“, so Marco Zeddel Pressesprecher und Schatzmeister der Bergwerksbahn. „Nachdem aber auch schon Ostern, das Doppeljubiläum sowie viele andere umsatzstarke Themenfahrten abgesagt werden mussten und auch die Amateurlokfahrten als zweites Stand-

bein unserer Eisenbahn nicht stattfinden konnten, haben wir nun Ausfälle im 6-stelligen Bereich zu verbuchen. Das ist für einen kleinen Verein wie uns schon nicht einfach zu verkraften“, so Zeddel weiter.

Allein die Oster- und Nikolausfahrten machen einen Großteil des Jahresfahrergastaufkommens der Bahn aus. Mit den übers Jahr generierten Fahreinnahmen sollen Strecke und rollendes Material betriebsbereit gehalten bzw. entsprechende Fördermittelprojekte kofinanziert werden.

Die Bergwerksbahner rufen daher zu einer zweiten „Corona-Spendenaktion“ zur Unterstützung der Bahn auf. Jeder großzügige Spender mit einer Spende ab 50,00 € darf sich zudem als kleines „Dankeschön“ über ein Exemplar der zum Doppeljubiläum gedruckten und nun ungenutzten Festschriften „100 Jahre Wipperliese/140 Jahre Bergwerksbahn“ freuen. „Dafür ist es jedoch unerlässlich, dass die vollständige Adresse im Verwendungszweck steht.“, so der Schatzmeister, „dann wird auch automatisch eine vom Finanzamt anerkannte Spendenquittung erstellt und zeitnah versandt.“

Die Vereinsmitglieder hoffen zudem, 2021 wieder den touristischen Verkehr ggf. unter Einhaltung von Auflagen, wie Mindestabstand, Mundschutz usw. aufnehmen zu können. Entsprechende Mitteilungen vom Land über diesbezügliche Lockerungen werden im neuen Jahr sehnsüchtig erwartet. Die erste geplante Themenfahrt wäre am 13.02.2021 die Glühwein-fahrt mit dem Erklärbar. Eine bisher ebenfalls immer ausverkaufte Tour, bei welcher es passend zur Jahreszeit verschiedene alkoholische Heißgetränke an verschiedenen Stationen der Bahn gibt. Ergänzt werden die Stationen durch augenzwinkernde Geschichten und Anekdoten rund um Bergbau und die Mansfelder Region. Als besonderes Highlight gibt's für jeden Fahrgast einen „Mansfäler Henkeltopp“, eine Emaille-Tasse wie zu Großmutterns Zeiten, verziert mit dem Logo der Bergwerksbahn, welche nach der Fahrt auch mit nach Hause genommen werden darf. Eine Anmeldung ist zwingend erforderlich.

Spendenkonto des Mansfelder Bergwerksbahn e. V.

IBAN: DE88 8005 5008 3311 5000 40

Bank: NOLADE21EIL Sparkasse Mansfeld-Südharz

VWZ: Corona-Spende + Ihre Adresse

Weitere Infos und Reservierung über:

mansfelder@bergwerksbahn.de; www.bergwerksbahn.de

Tel. 034772 27640 (Zu unseren Bürozeiten Mo. - Fr. von 07:00 bis 14:00 Uhr)

DVD „Tradition gestaltet Zukunft“ wieder erhältlich

Pünktlich vor Weihnachten gibt es nun eine neue filmische Veröffentlichung aus der Region Mansfeld-Südharz. Mansfelder Bergbautraditionsvereine haben zusammen mit den Pollebener Dance Devils des SV Rot Weiß 1923 Polleben e. V. eine neue DVD unter dem Titel „Mansfeld-Südharz – wo Tradition fort lebt“ herausgebracht.



Die Dreharbeiten konnten glücklicherweise noch vor Corona abgeschlossen werden. An verschiedenen Örtlichkeiten der heimischen Bergbaugeschichte tanzt die Mädchenformation eine

eigene, selbst entwickelte Choreografie zum Steigermarsch. Die heimischen Traditionsvereine und musealen Einrichtungen stellen sich danach in Wort und Bild filmisch vor und geben Einblick in ihre Vereinsarbeit.



So stehen unter anderem die Schauplätze Bergschule Eisleben, Röhrigschacht Wettelrode, Mansfeld-Museum Hettstedt, der Schmid-Schacht in Helbra und die Mansfelder Bergwerksbahn für die Tanzchoreografie im Mittelpunkt. Aufnahmen mit Drohnenmaterial ergänzen den Film zu einer über 22-minütigen Dokumentation über das lebendige Vereinswesen der Bergbautraditionsvereine in Mansfeld-Südharz.

„Hier wird eine Brücke von der langjährigen Bergbautradition unserer Region zur Jugend und somit zur Gestaltung der Zukunft geschlagen“, so Marco Zeddel, Pressesprecher der Bergwerksbahn über das Projekt.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern der beteiligten Vereine sowie Katja Fuhlert von der Produktionsfirma Little Movie GbR aus Hettstedt, hat über ein Jahr Vorbereitung und zur Umsetzung benötigt. „Es musste viel koordiniert und geplant werden, sowohl das Wetter als auch alle Beteiligten mussten an den Drehtagen im wahrsten Sinne des Wortes ‚mitspielen‘, das war nicht immer einfach“, so Zeddel weiter.

Auch musste erst Geld für die Umsetzung und Vervielfältigung der DVD's gesammelt werden. So kamen sowohl Vereinsmittel, aber auch Sponsoren- und Spendenmittel für die Realisierung zum Einsatz. Den größten Anteil übernahmen dabei die Stadtwerke Hettstedt. Allen Unterstützern möchten die Beteiligten ihren herzlichen Dank aussprechen.

Nach mehrmaligen Redaktionssitzungen und der Ansicht verschiedener Schnittfassungen konnte man sich im September auf eine endgültige Fassung einigen und so waren Anfang November 300 Exemplare der limitierten DVD's aus dem Presswerk eingetroffen.



Fotos: Katja Fuhlert

Nachdem diese erste Lieferung bereits Mitte November ausverkauft war, ist nochmal eine limitierte Nachlieferung in der Tourist-Information Eisleben eingetroffen und dort ab sofort zu 6,00 € erhältlich.

„Das ist auch ein schönes Weihnachtsgeschenk z.B. an ehemalige Mansfelder, welche nicht mehr in der Heimat wohnen und gleichzeitig ein Aufruf an die jüngere Generation sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen. Nur so können wir gemeinsam die Zukunft unserer Region gestalten und Tradition bewahren.“, so Katja Fuhlert, Inhaberin, Kamerafrau und Cutterin von Little Movie GbR.

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Sonntag	13.12. um 9.30 Uhr
Heiligabend	24.12. um 17.00 Uhr Christvesper am Heiligen Abend
Silvester	31.12. um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht für alle Gemeinden in Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Stephanus, Helbra

Gottesdienste:

Sonntag	13.12. um 10.30 Uhr
Heiligabend	24.12. um 17.00 Uhr Christvesper am Heiligen Abend
Silvester	31.12. um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienste:

Die Gottesdienste der Ahlsdorfer Gemeinde finden in den Wintermonaten zusammen mit den Kreisfeldern in der Kreisfelder Kirche statt.

Heiligabend	24.12. um 15.30 Uhr Christvesper am Heiligen Abend
Silvester	31.12. um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht für alle Gemeinden in Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Wigbert, Kreisfeld

Gottesdienste:

Heiligabend	24.12. um 14.00 Uhr Christvesper am Heiligen Abend
Silvester	31.12. um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht für alle Gemeinden in Helbra
Sonntag	10.01. um 9.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste:

Heiligabend	24.12. um 15.30 Uhr Christvesper am Heiligen Abend
Silvester	31.12. um 17.00 Uhr Jahresschlussandacht für alle Gemeinden in Helbra
Sonntag	10.01. um 10.30 Uhr

Evangelische Kirchengemeinde St. Pankratius Bornstedt

Gottesdienste:

Mit schwerem Herzen hat der Gemeindegemeinderat mit Blick auf das Weihnachtsfest die Entscheidung getroffen, dass es in diesem Jahr keinen Gottesdienst an Heiligabend geben wird.

Aufgrund der derzeitigen Situation und der Verantwortung, die wir als Kirchengemeinde tragen, sehen wir uns nicht in der Lage einen Gottesdienst mit so vielen Menschen sicher zu feiern. Wir wünschen allen Bornstedtern Gesundheit und eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit.

Herzliche Einladung zu den folgenden Gottesdiensten:

1. Weihnachtsfeiertag, 25. Dezember

9.30 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 10. Januar

9.30 Uhr Gottesdienst

Für mehr Informationen, wenn Sie gerade jemanden zum Reden brauchen oder sich über ein telefonisches Gespräch freuen, wenden Sie sich gern an:

Pfarrerin Sabine Weigel

Tel.: 0157 87010435

E-Mail: sabine.weigel@kk-e-s.de

www.kirchenkreis-eisleben-soemmerda.de

Katholische Pfarrei St. Gertrud, Eisleben

Pfarrkirche St. Gertrud Eisleben:

sonntags 10:00 Uhr Hl. Messe in der Pfarrkirche

werktags Siehe Aushang!

Mittwoch, 09.12. 14:00 Uhr Hl. Messe

Aufgrund der gegenwärtigen Situation finden an den Weihnachtstagen folgende Gottesdienste statt:

Donnerstag, 24.12., Heiliger Abend

15:30 – Offene Kirche:

17:30 Uhr

Einladung zum Besuch der Krippe bei Kerzenschein und weihnachtlicher Musik

21:00 Uhr Christmesse

Es gelten die Abstandsregeln und das Tragen von Mund-/Nasenschutz.

Auch Gemeindegesang ist nicht möglich.

Aufgrund der begrenzten Sitzplätze ist eine Anmeldung zur Christmesse zwingend erforderlich!

Die Sitzplätze werden durch den Ordnungsdienst vor dem Gottesdienst vergeben.

Formulare liegen in der Adventszeit in den Kirchen aus und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgenommen.

Aufgrund der geltenden Anordnungen können nur Anmeldungen mit den auf dem Formular geforderten Daten entgegengenommen werden.

Anmeldeschluss ist am 20.12.2020!

Ist die mögliche Anzahl erreicht, verweisen wir auf die Gottesdienste am 1. und 2. Weihnachtstag sowie am Sonntag, 27. Dezember jeweils um 10:00 Uhr in der Pfarrkirche.

Die Anmeldungen, die aufgrund der begrenzten Sitzplätze leider nicht mehr berücksichtigt werden können, werden telefonisch informiert.

Freitag, 25.12., 10:00 Uhr Hl. Messe

1. Weihnachtstag

Samstag, 26.12., 10:00 Uhr Hl. Messe

2. Weihnachtstag

Sonntag, 27.12. 10:00 Uhr Hl. Messe

Donnerstag, 31.12., 17:00 Uhr Hl. Messe

Silvester zum Jahresschluss

Freitag, 01.01.2021, Neujahr 10:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 03.01. 10:00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 06.01., 10:00 Uhr Hl. Messe

Hl. Drei Könige

Sonntag, 10.01. 10:00 Uhr Hl. Messe

Hergisdorf:

Sonntag, 13.12., 20.12. 08:30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 12.12. 15:00 Uhr Taufe Eddi Herklotz

Freitag, 25.12., 08:30 Uhr Hl. Messe

1. Weihnachtstag

Samstag, 26.12., 08:30 Uhr Hl. Messe

2. Weihnachtstag

Sonntag, 03.01.2021 08:30 Uhr Hl. Messe

Klosterkirche Helfta:

Mittwoch, 16.12. 09:00 Uhr Hl. Messe der Pfarrei

Donnerstag, 24.12., 23:00 Uhr Christmette

Heiliger Abend

Freitag, 25.12., 11:00 Uhr Hl. Messe

1. Weihnachtstag

Samstag, 26.12., 08:30 Uhr Hl. Messe

2. Weihnachtstag

Freitag, 01.01.2021, Neujahr 10:00 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 03.01. 08:30 Uhr Hl. Messe

Bitte Aushänge beachten!

• unter: www.sanktgertrud.net

Geschichtliches

1820 wurde in die Gewölbe der Neuen Hütte hinter Wimmelburg eine Korndarre eingebaut

Haltbarmachung von Brotgetreide durch Darren



Foto: Computeranimation: Klaus Foth

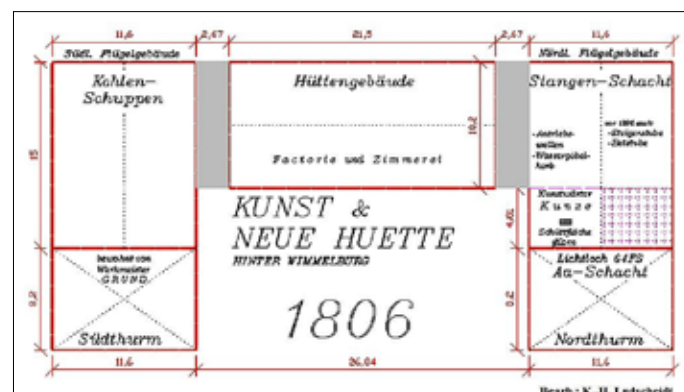


Foto: Bearb.: Karl-Heinz Ludscheidt

Das 1786 in Angriff genommene Projekt KUNST & NEUE HÜTTE hinter Wimmelburg sollte nach den Vorstellungen des Kunstmeisters **Mende** (Absolvent der Bergakademie Freiberg) die Wasserhaltung, den Abbau und die Förderung von Schiefer sowie deren Verhüttung vor Ort in einer Einheit ermöglichen. Das 64. Lichtloch des Froschmühlenstollen, Schacht Aa im Glückauf Revier, war für Mende der geeignete Ort. Der in der Nähe ~ 25m über dem Froschmühlenstollen verlaufende Glückaufstollen lieferte die notwendige Aufschlagwasser für

3 übereinander anzuordnende Wasserräder. Direkt über dem Froschmühlenstollen arbeitete ein ~ 11m hohes Rad als Antriebsmaschine für die Entwässerungspumpen, darüber war ein ~ 6m hohes Kehr- (doppelt beschauelt für Links- und Rechtslauf) als Antrieb für die Korbwelle der Förderanlage vorgesehen und über diesem lief noch ein ~ 6m hohes Rad als Antrieb der Hüttengebläse. Die Wasserräder und die unter Tage eingerichteten drei Radkammern waren Meisterwerke ingenieurtechnischer Kunst.

Auf Vorschlag Friedrich Mendes war, um Kosten für Schiefertransporte zu sparen, unmittelbar neben dem Aa-Schacht auch eine Schmelzhütte mit zwei Feuern, eben die NEUE HÜTTE, errichtet worden. Am 21. September 1790 wurde das erste Hüttenfeuer angeblasen und ein Probetrieb begonnen. Unerwartet auftretende Probleme und deren aufwendige Behebung führten dazu, dass die Neue Hütte erst 1794 die volle Produktion aufnehmen konnte. Sie arbeitete bis zum Jahre 1800. Da die Aufschlagwasser des Glückaufstollens nun unerklärlich weniger wurden und die zusitzenden Wasser in der Grube auch noch stark zunahmen, war Mendes Kunst nicht mehr in der Lage, die 2. Gezeugstrecke trocken zu halten. Tiefere Baue wurden unzugänglich, die Zahl der beschäftigten Häuer wurde von 84 auf 45 Mann reduziert und aus Mangel an Schiefen musste zunächst ein Hüttenfeuer stillgelegt werden. Am 27. August 1801 wurde der Betrieb der NEUEN HÜTTE gänzlich eingestellt.

Trotz Einstellung des Hüttenbetriebes hat der Standort KUNST & NEUE HÜTTE hinter Wimmelburg auch weiterhin ein bedeutendes Kapitel Mansfelder Bergbaugeschichte geschrieben. Im Hüttengebäude wurde eine Factorie eingerichtet und der Beschickungsboden wurde zu einer Zimmerei ausgebaut. Unter der Führung des Werkmeisters Grund, der im Südturm wohnte, wurden Teile der Wimmelburger W-Schächter Dampfmaschine gefertigt. Sie war 1814 die erste im chursächsischen Teil des Mansfelder Bergbaus betriebene Feuermaschine, ist im Original erhalten geblieben und kann heute im Deutschen Museum in München besichtigt werden. Andere Gebäude der „Kunst & Neuen Hütte“ wurden als Getreidemagazin genutzt. Große Mengen von Brotgetreide wurden bevorratet, um die Berg- und Hüttenleute bei stabil niedrigen Preisen versorgen zu können. Auch wurden Magazine für Mehl, Oel und andere Naturalien für die Belegschaft eingerichtet. Erst 1915 hat man diese Einrichtungen geschlossen.

Schließlich wurden die Gebäude der Neuen Hütte auch für Wohnzwecke genutzt. Ernst Leuschner, Direktor der Mansfeldschen Kupferschieferbauenden Gewerkschaft, verkündete 1865 die Eröffnung des zweiten Schlafhauses des Mansfelder Bergbaus für unverheiratete und entfernt wohnende Bergleute. Ebenso wurden Familienwohnungen eingerichtet.

Am 6. August 1806 kamen Oberbergvoigt **Freiesleben**, Bergverwalter **Koch**, Factorievorsteher **Wege**, Magazinvorsteher **Ottilliae**, Factorieverwalter **Zobel** und Werkmeister **Grund** auf der Neuen Hütte zusammen, um vor Ort über die Erhaltung und künftige Nutzung der vorhandenen Gebäude zu beraten. Man kam überein, die Bauten auf lange Zeit zu sichern und in einen solchen Stand zu versetzen, der künftig die Aufschüttung noch größerer Getreidevorräte als bisher ermöglichen sollte. Allen war klar, dass bei der fortwährenden Teuerung eine lange Fortdauer des Getreidemagazins wahrscheinlich sei und es vorteilhaft wäre, bei niedrigen Preisen große Mengen Getreide anzukaufen. Deshalb wurde beschlossen, die bereits genutzten Räumlichkeiten einer gründlichen Reparatur zu unterziehen und noch weitere Schüttböden einzurichten. Es war Zukunftsmusik, aber die Herren Ottilliae, Zobel und Grund hatten schon im August 1806 die klare Vorstellung, im Sinne der Vergrößerung der Schüttflächen das Hüttengebäude um drei Ellen zu erhöhen und über dem ehemaligen Beschickungsboden zwei weitere Böden übereinander zur Getreideaufschüttung aufzurichten. Vorläufig sollte aber das Hüttengebäude, in dem sich ja Factorie und Zimmerei befanden, nicht angetastet werden. Dagegen wurde festgelegt, sofort die 3. Etage des Nordturms zu einem Schütt-

boden herzurichten. Im nördlichen Flügelgebäude wohnte 1806 der Kunstwärter Kunze. Für ihn sollte kurzfristig die ehemalige Steiger- und Betstube als Wohnung ausgebaut werden, seine bisherige Wohnung und andere Teile des Flügelgebäudes waren nun für die Kornaufschüttung vorgesehen. Insgesamt stand nach Realisierung aller Maßnahmen eine Schüttfläche zur Verfügung, die den Bedarf von mindestens zwei Lohnungen aufnehmen konnte. Falls nötig, sollte noch der Treibegöpelkorb aus dem Gebäude über dem Treibeschacht herausgenommen und der Raum als Schüttboden genutzt werden.

1820 war es soweit, das Hüttengebäude der NEUEN HÜTTE nach den von Ottilliae, Zobel und Grund 1806 gemachten Vorschlägen umzubauen bzw. zu erweitern. Im Hüttengewölbe, in dem ursprünglich beim Betrieb der Hütte das Kupfer aufbewahrt worden war, wurde aus gebrannten Ziegeln eine Korndarre erbaut. Auf dem ehemaligen Beschickungsboden wurde das zu darrende Korn aufgeschüttet, darüber gab es nun einen Boden für die Lagerung des gedarrten Brotgetreides und über diesem noch den sogenannten Abkühlungs- und Fegeboden.

Anlässlich einer Befahrung der Neuen Hütte im November 1824, bei der auch die aufgeschütteten bedeutenden Getreidevorräte zur Versorgung der Knappschaft in Augenschein genommen wurden, wurde dem Oberberghauptmann **Gerhard** und dem Berghauptmann Freyherr von **Veltheim** das Verfahren des Korndarrens noch einmal erläutert und demonstriert.

- Das zu darrende Korn lagert auf dem Hüttenboden; über eine Falltür im Hüttenboden gelangt es zum Schüttloch der Darre.
- Vor dem Abdarren wird die eiserne Tür zum Darrgewölbe gründlich mit Lehm verschmiert, um Wärmeverluste zu vermeiden. Ein kleines Türchen in der großen Tür ermöglicht das Ablesen des Thermometers.
- Der Darrraum wird auf eine Temperatur von 60 - 70 Grad Reaumur (75 - 87,5 Grad Celsius) hochgeheizt. Abhängig von der Beschaffenheit des Heizholzes und der Intensität des Feuers dauert dieser Vorgang 3- bis 4mal 24 Stunden.
- Nach Erreichen der vorgeschriebenen Temperatur wird die Darre mit Korn gefüllt, das Schüttloch wird mit „wollenem Zeug“ und einigen Ziegeln abgedeckt.
- Lag das Korn zuvor einige Sommermonate auf dem Boden oder hat nur trockene Witterung gehabt, so ist es in 24 Stunden völlig gedarrt. Falls nicht, braucht man 36 Stunden.
- Ist das Korn gehörig gedarrt, öffnet man den Abführungskanal der Darre, füllt das gedarrte Korn in Säcke und befördert es mit einem einmännischen Haspel auf den obersten Hütten- oder Abkühlungsboden.
- Auf dem Abkühlungsboden wird es ½ Elle (30cm) hoch aufgeschüttet, mehrmals gewendet und von dem angebrachten Luftzuge bestrichen, damit es gehörig abkühlt und ausdünsten kann.
- Die Darre wird mit der tags zuvor abgemessenen Menge erneut gefüllt.
- Das auf dem Abkühlungsboden lagernde Korn wird nach einigen Tagen gefegt, um es von den abgebrannten Hülsen und von Staub, der leicht Feuchtigkeit anzieht, zu befreien.
- Unter der Kornfege sind Löcher im Fußboden vorhanden, über die das Korn in den unteren Hüttenboden gelangt, wo es bis zum weiteren Gebrauch aufbewahrt wird.
- Damit das gedarrte Korn durch Liegen an den Mauern nicht wieder feucht wird, sind diese mit Brettern verschlagen.
- Anfangs schüttet man das gefegte Korn nicht höher als 1 ½ Ellen auf, gewährleistet weiter eine Luftzirkulation und sticht es auch zuweilen um, was aber nicht bei Nebeltagen oder Regenwetter geschehen darf.
- Das Korn ist hinlänglich gedarrt, zur Aufbewahrung tauglich und kann höher aufgehäuft werden, wenn
 1. die Körner bei heißen Sommertagen nicht warm sondern kalt sind
 2. sich während des Umstechens kein Staub an die Schaufel legt.

Ein Abmesser (12 Groschen/Woche), ein Feuerwärter am Tage (6 Groschen/Tag), ein Feuerwärter die Nacht (2 Groschen Zula-ge zum Nachtwächterlohn) und zwei Beschäftigte am Tage (je 5 bis 10 Groschen/Tag) haben die Korndarre betrieben. Zu den Aufgaben der zuletzt genannten beiden Arbeiter gehörte das Leeren und Reinemachen der Darre, das Füllen der Darre, der Transport des gedarrten Korns auf den Abkühlungsboden, die mehrmalige Wendung des Korns und das Kornfegen. Der Auf-sicht führende Magazinverwalter erhielt 1 Pfennig je Scheffel Korn.

Für das Darren von 2575 Scheffel (268 m³) Korn waren 4½ Klaf-ter (15,75 Raummeter) Eichen-Scheitholz und 5 Klfr. (17,5 Rm.) Aspen (Zitterpappel)-Scheitholz erforderlich. Der Preis des Heizmaterials betrug zusammen inclusive Fuhrlohn 54 Taler und 22 Silbergroschen, für Löhne wurden 57 Taler und 1 Silber-groschen ausgegeben. Je Scheffel Korn kostete das Darren 1 Groschen und 0,52 Pfennige.

Karl-Heinz Ludscheidt

M. d. Kultur- & Heimatvereins Wimmelburg

Quellen:

K.-H. Ludscheidt: „Der Wimmelburger Goldgrund“ in: Helbraer Kommunalanzeiger 6/2006

LHASA, MD, Rep. F4, Fb, Nr. 43 und LHASA, Rep. F 16 M X Nr. 27 (Sammlung J. Ulrich, Wimmelburg)

— Anzeige(n) —